

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 310/09 B

L 6 U 269/01 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 292/99 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Oktober 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als erstes, das LSG habe über seinen Antrag, das "Gutachten" von Dr. F. bei seiner Entscheidung nicht zu verwerten und aus den Akten zu entfernen, nicht entschieden, auch sei die Aussage des LSG auf Seite 13 in seinem Urteil, die Äußerungen von Dr. F. seien nicht entscheidungserheblich, nur vorgeschoben. Durch diesen Vortrag wird ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel nicht bezeichnet, weil in der weiteren Beschwerdebegründung nicht dargelegt wird, wieso das "Gutachten" von Dr. F. entgegen der Aussage des LSG entscheidungserheblich war.
- 4 Welcher Verfahrensmangel vom Kläger unter 2. gerügt wird, ist nicht zu erkennen. Hinsichtlich des unter 3. gerügten Aufklärungsmangels, das LSG sei "dem Beweisantrag des Klägers im Schriftsatz vom 03.12.2004 Prof. Dr. L. erläuternd zu hören" nicht gefolgt, ist nur darauf hinzuweisen, dass der Kläger nicht aufgezeigt hat, dass er diesen im Jahr 2004 gestellten Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2009 aufrechterhalten hat.
- 5 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium



schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird.

- 6 Das Vorbringen des Klägers zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten, entscheidungserheblichen, abstrakten rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welchem ebenfalls genau bezeichneten Rechtssatz des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*).
- 7 Der Kläger hat schon keinen abstrakten Rechtssatz formuliert, auf dem das Urteil des LSG beruht, sondern eine Aussage bezogen auf den vorliegenden Einzelfall, wie schon den einleitenden Worten der vom Kläger zitierten Aussage "Wenn die Schmerzen von dem Kläger nicht zeitnah nach dem Arbeitsunfall vom 28.01.1994 ..." zu entnehmen ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

